
Aktenzeichen:	03770-20-46
Antragsteller:	Amt Landhagen für die Gemeinde Weitenhagen, Herrn Berner Th.-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen
Grundstück:	Weitenhagen, OT Weitenhagen, ~ , OT Diedrichshagen, ~ , OT Helmshagen 1, ~ , OT Helmshagen 2, ~ , OT Klein Schönwalde, ~ , OT Potthagen, ~
Lagedaten:	Gemarkung Diedrichshagen, Flur ~, Flurstück ~, Gemarkung Helmshagen, Flur ~, Flurstück , Gemarkung Klein Schönwalde, Flur ~, Flurstück , Gemarkung Weitenhagen, Flur ~, Flurstück
Vorhaben:	1. Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weitenhagen hier: Planungsanzeige

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.8760-3214)

Die Darstellungen in der Beschlussvorlage sind nicht geeignet eine umfassende Stellungnahme zur Planungsanzeige abzugeben.

Folgende Hinweise werden für die fortführende Planung abgegeben.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Weitenhagen eingereichten Anzeige über die 1.Ergänzung und 1.Änderung des FNP ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das Schutzgut Fläche, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Belange der Waldumwandlung und des Biotopschutzes im Bereich Helmshagen 2

Im Bereich des Flurstückes 60/12 der Flur 2 Gemarkung Helmshagen befindet sich im Änderungsbereich eine Waldfläche. Diese Waldfläche schließt ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG MV ein (OVP00795). Mit der geplanten Nutzungsänderung entlang der Straße in Helmshagen 2 würde eine Funktionsbeeinträchtigung des Biotopes erfolgen und es würde der Verlust des Rechtlichen Status des Biotopes einhergehen, da das Biotop dann nicht mehr an drei Seiten der freien Landschaft eingefasst sein. Somit ist im vorliegenden Verfahren eine Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG MV zu prüfen, sollte die Flächenausweisung weiter aufrechterhalten wird.

Da es sich hier um einen Bereich handelt, der der Waldumwandlung unterliegt, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine generelle Rodungsgenehmigung im Verfahren auf Waldumwandlung erteilt. Es ist im Rahmen der Planung zu prüfen, ob die Möglichkeit zum Erhalt einzelner Bäume.

